

# RS Vwgh 1988/6/30 87/16/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1988

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 TP1;

ZPO §68 Abs1;

ZPO §71;

## Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/1, S 37;

## Rechtssatz

Im Fall des Erlöschens der Verfahrenshilfe unterbleibt die Einbringung der bis dahin entstandenen Gebühren und Kosten, es sei denn, es wäre ein Ausspruch nach § 71 ZPO erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160056.X03

## Im RIS seit

24.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)